



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 7. Mai 2019

Schriftliche Fragen im April 2019
Arbeitsnummern 462 und 463

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im April 2019

Arbeitsnummern 462 und 463

Frage Nr. 462:

Wie soll aus Sicht der Bundesregierung die Erhöhung des Grundbetrages für Arbeitnehmer in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) finanziert werden?

Frage Nr. 463:

Wie kann die Bundesregierung durch ihren Gesetzesentwurf zum Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) sicherstellen, dass die Erhöhung des Grundbetrages für Arbeitnehmer in Werkstätten für Menschen mit Behinderung nicht zu Lasten einer Kürzung des Steigerungsbetrages anderer Arbeitnehmer in der gleichen Einrichtung führen würde?

Antwort zu Fragen Nr. 462 und Nr. 463:

Das Bundeskabinett hat am 13. März 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes beschlossen. Damit soll u. a. das monatliche Ausbildungsgeld, das die Bundesagentur für Arbeit im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bezahlt, von 67 Euro im ersten Jahr und 80 Euro im zweiten Jahr auf das einheitliche Niveau von 117 Euro pro Monat erhöht werden.

Diese Erhöhung hat Auswirkungen auf die Entlohnung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der WfbM, weil der von den Werkstätten zu zahlende Grundbetrag an das Ausbildungsgeld gekoppelt ist (§ 221 Absatz 2 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX).

Das Arbeitsentgelt im Arbeitsbereich einer WfbM besteht aus einem von der Leistung unabhängigen, also für alle Beschäftigten einheitlichen Grundbetrag, der in Höhe des Ausbildungsgeldes zu zahlen ist, das die Bundesagentur für Arbeit während der Maßnahme im Berufsbildungsbereich zuletzt zahlt, sowie einem der jeweiligen Arbeitsleistung entsprechenden individuellen Steigerungsbetrag (§ 221 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Da das Ausbildungsgeld nach dem Gesetzentwurf ab 1. August 2019 monatlich 117 Euro beträgt, liegt der Grundbetrag des Arbeitsentgeltes ab diesem Zeitpunkt ebenfalls bei 117 Euro. Diese Koppelung besteht seit dem 1. August 1996 (Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts, § 54b des Schwerbehindertengesetzes) und ist in der Vergangenheit

bereits mehrfach wirksam geworden (zuletzt zum 1. August 2016). Diese Regelung führt demnach dazu, dass die Löhne der Werkstattbeschäftigten, die nur den Grundbetrag erhalten, steigen. Das durchschnittlich bundesweit erwirtschaftete Arbeitsentgelt betrug im Jahr 2017 rund 214 Euro.

Das Arbeitsentgelt in den Werkstätten ist aus dem Arbeitsergebnis zu zahlen und somit aus dem, was die Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich mit ihrer Arbeitsleistung erwirtschaften. Die Zahlung eines einheitlichen Grundbetrages an alle Werkstattbeschäftigten - unabhängig von der individuellen Arbeitsleistung - ist eine Verpflichtung der Werkstätten für behinderte Menschen.

An die Werkstätten für behinderte Menschen ist die fachliche Anforderung gerichtet, dass sie wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben müssen, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können (§ 12 Absatz 3 Werkstättenverordnung, WVO). Dazu müssen die Werkstätten entsprechende Aufträge akquirieren. Die Träger und ihre Einrichtungen müssen sich damit auseinandersetzen, wie sie zu höheren Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit kommen. Diese Verpflichtung der Werkstätten zu wirtschaftlichem Handeln wurde auch im Urteil des Bundessozialgerichtes vom 5. Juli 2018, B 8 SO 28/16 R bestätigt.

Das Arbeitsergebnis ist zunächst für die Zahlung von Arbeitsentgelten in Höhe des Grundbetrages für alle im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu verwenden. Steigerungsbeträge an die leistungsstärkeren Beschäftigten sind in dem Maße möglich, in dem das Arbeitsergebnis die Zahlung weiterer Beträge zulässt. Eine Erhöhung des Grundbetrages kann je nach Arbeitsergebnis der Werkstatt nach den bestehenden Regelungen zu geringeren Steigerungsbeträgen führen.